

Einschreiben

Herr Regierungspräsident
Pierre Alain Schnegg
Gesundheits-, Sozial- und
Integrationsdirektion
p.A. Rechtsamt
Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8

per E-Mail: PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch

Bern, 16. März 2023

Apothekerverband des Kantons Bern: Vernehmlassung zur Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG) Kanton Bern

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Gesundheitsverordnung des Kantons Bern (GesV / 811.111) nimmt der Apothekerverband des Kantons Bern (AKB) gerne die Gelegenheit wahr, um fristgerecht die nachfolgende Vernehmlassung einzureichen:

Allgemeine Bemerkungen / weitere Revisionsanliegen:

Im Kanton Bern gibt es aktuell 180 Apotheken, welche tagtäglich zahlreiche Kundinnen und Kunden betreuen und damit die medizinische Grundversorgung auch in ländlichen Gebieten des Kantons sicherstellen. Die Apotheken bieten ein niederschwelliges Angebot an und erreichen so sämtliche Schichten der Bevölkerung. Entsprechend nehmen Apotheken in der integrierten und vernetzten Versorgung, bei der Entlastung der Notfalldienste sowie im Bereich der Prävention und Förderung der Gesundheitskompetenz eine zentrale Rolle ein und tragen damit aktiv zur Senkung der Kosten im Gesundheitswesen bei.

Die Apotheken sind bereit und in der Lage, ihre Kompetenzen im Bereich der Impfungen, der Blutentnahmen und der Verabreichung von ärztlich verordneten subkutanen Medikamenten zur Selbstanwendung noch verstärkt für die Bevölkerung einzusetzen. Dazu müssen aber die Kompetenzen der Apotheken in diesen Bereichen gestärkt und gesetzlich verankert werden. Auch die Politik hat dieses Bedürfnis der Bevölkerung erkannt. Die Motion Köpfli (092/2020) beantragt, dass in Berner Apotheken grundsätzlich alle Impfungen gemäss Schweizer Impfplan ohne ärztliche

Verschreibung zugelassen werden sollen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass nicht nur die zugelassenen Impfungen erweitert werden, sondern auch die Delegation derselben an geschulte Pharma-Assistentinnen möglich ist.

Mit der vorliegenden Revision der Gesundheitsverordnung besteht die Möglichkeit, diese Kompetenzerweiterung der Apotheken nun zeitnah auf Verordnungsebene zu verankern und so dem Wunsch der Bevölkerung und Politik nachzukommen. Im Sinne von weiteren Revisionsanliegen erlaubt sich der AKB, im Rahmen der vorliegenden Revision bei den betreffenden Artikeln entsprechende Ergänzungsvorschläge anzubringen.

Konkrete Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln:

Aktueller Gesetzesartikel Art. 19 GesV

„Apothekerinnen und Apotheker sind gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften berechtigt, a. Heilmittel herzustellen und abzugeben, b. eine Apotheke zu leiten. Mit Bewilligung des GA sind sie zusätzlich berechtigt, kapillare Blutentnahmen durchzuführen, sowie gesunde Personen ab 16 Jahren ohne ärztliche Verschreibung gegen folgende Krankheiten zu impfen: a. Grippe, b. Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME), c. Hepatitis A, Hepatitis B, sowie Hepatitis A und B, sofern die erste Impfung durch einen Arzt oder eine Ärztin vorgenommen wurde (Folgeimpfungen).“

Änderungsantrag Art. 19 GesV

„Apothekerinnen und Apotheker sind gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften berechtigt,

- a. Heilmittel herzustellen und abzugeben,*
- b. eine Apotheke zu leiten,*
- c. kapillare Blutentnahmen durchzuführen,*
- d. ärztlich verordnete Medikamente zur subkutanen Anwendung zu verabreichen.*

Mit Bewilligung des KAPA sind sie zusätzlich berechtigt, venöse Blutentnahmen zur Bestimmung der Dosierung von frei verkäuflichen Arzneimitteln (Liste D) durchzuführen, sowie bei gesunden Personen ab 16 Jahren ohne ärztliche Verschreibung die Impfungen gemäss dem aktuellen schweizerischen Impfplan durchzuführen. Die Impfungen können von den Apothekerinnen und Apothekern an entsprechend geschulte Pharma-Assistentinnen delegiert werden.“

Begründung:

Erweiterung der Kompetenzen betreffend Blutentnahmen

Mit Bewilligung des KAPA sind Apotheker berechtigt, kapillare Blutentnahmen durchzuführen. Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende fachliche Weiterbildung. Die Praxis zeigt, dass es unverhältnismässig ist, jedem Apotheker einzeln eine Bewilligung für die kapillare Blutentnahme ausstellen zu müssen. Der administrative Aufwand für das Kantonsapothekeramt ist enorm. Die Fachkompetenz der Apotheker für die kapillare Blutentnahme ist bereits ab Beendigung des Studiums vorhanden. Eine Spezialbewilligung, welche sich auf einen zusätzlichen Weiterbildungsnachweis stützt, ist daher unnötig. Die Gesundheitsverordnung ist derart zu ergänzen, dass Apotheker ohne spezielle Bewilligung vom KAPA kapillare Blutentnahmen durchführen können.

Die Apotheker sollen zudem die Kompetenz erhalten, Blutentnahmen für die Dosierung von Präparaten der Liste D durchzuführen. So sind Vitamin D und Eisen zwei Beispiele, die in der Selbstmedikation gekauft und eingenommen werden können. Für eine kompetente Fachberatung und Dosierungsempfehlung ist es in manchen Fällen sinnvoll, eine Blutspiegelbestimmung durchzuführen. Heute müssen die Kundinnen und Kunden dafür an eine Arztpraxis verwiesen werden, was Kosten verursacht. Durch die Bestimmung des Ferritin-Werts oder des Vitamin D-Spiegels könnten Apotheker gezieltere Therapieempfehlungen aussprechen, den Therapieerfolg steigern und somit die Kosten im Gesundheitswesen entlasten.

Abgabe und Verabreichung ärztlich verordneter subkutaner Medikamente zur Selbstanwendung:

Patientinnen und Patienten, welchen subkutane Medikamente zur Selbstanwendung ärztlich verordnet werden (z.B. Heparin nach Operationen) und die Anwendung durch eine Fachperson durchführen lassen möchten (weil sie sich beispielsweise nicht trauen oder motorisch nicht in der Lage sind) sollen die Möglichkeit haben, die subkutanen Medikamente direkt in der Apotheke zu erhalten und sich verabreichen zu lassen. Aktuell besteht die Situation, dass ein Arzt einem Patienten ein Medikament verschreibt, dass sich dieser selbst spritzen soll, der Apotheker die Anwendung an einem Gummimodel instruiert, aber als Arzneimittelfachperson nicht befugt ist, das Medikament zu verabreichen. Dieser Systemfehler ist zu berichtigen. Die Apotheker verfügen über das nötige Fachwissen - sowohl bezüglich Abgabe wie auch der Anwendung der subkutanen Medikamente - und bieten damit eine kompetente und bevölkerungsnahe Versorgung im Bereich der subkutanen Medikation.

Impfungen:

Bereits jetzt sind die Apothekerinnen und Apotheker des Kantons Bern mit Bewilligung des KAPA berechtigt, Impfungen - wie beispielsweise die Grippe-Impfung - bei Personen ab 16 Jahren

durchzuführen. Dieser Impfkatalog ist zwingend um die Impfungen gemäss dem aktuellen schweizerischen Impfplan zu ergänzen, wie dies in anderen Kantonen der Schweiz bereits der Fall ist. Die Möglichkeit, in der nahegelegenen Apotheke ohne administrativen Aufwand Zugang zu einer Impfung zu erhalten, ist kundenfreundlich, einfach und führt zugleich zu einer erhöhten Durchimpfungsrate der Bevölkerung. Durch die Nutzung bereits vorhandener Fachkompetenz von Apothekerinnen und Apothekern werden die Spitäler, Arzt- und Gruppenpraxen entlastet, die Kosten im Gesundheitswesen gesenkt und die nahe und unkomplizierte Gesundheitsversorgung der Bevölkerung gestärkt. Damit entspricht die Erweiterung der Kompetenzen der Apotheker im Bereich der Impfungen den strategischen Zielen gemäss der Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020-2030. Die Möglichkeit der Apotheker, Impfungen gemäss dem schweizerischen Impfplan durchzuführen und diese Impfungen an geschulte Pharmaassistentinnen zu delegieren, ist in die Gesundheitsverordnung des Kantons Bern aufzunehmen.

Aktueller Gesetzartikel Art. 14a Abs. 3 lit. b GesV

„Es ist die zuständige Stelle gemäss GesG für b.) den Ausschluss von der Notfalldienstpflicht, die ersatzweise Regelung des ambulanten Notfalldienstes und den Erlass von Verfügungen bei Streitigkeiten aus der Notfalldienstpflicht gemäss Art. 30a GesG.“

Gesetzesartikel Art. 14a Abs. 3 lit. b GesV gemäss Revision:

„Es ist die zuständige Stelle gemäss GesG für b.) die Befreiung oder den Ausschluss von der Notfalldienstpflicht, die ersatzweise Regelung des ambulanten Notfalldienstes und den Erlass von Verfügungen bei Streitigkeiten aus der Notfalldienstpflicht gemäss Art. 30a bis 30 d GesG.“

Beantragte Änderung von Art. 14a Abs. 3 lit. b GesV:

„Es ist die zuständige Stelle gemäss GesG für, die ersatzweise Regelung des ambulanten Notfalldienstes und den Erlass von Verfügungen bei Streitigkeiten aus der Notfalldienstpflicht gemäss Art. 30a bis 30d GesG“.

Der Satz "*die Befreiung oder den Ausschluss von der Notfalldienstpflicht*" ist aus Art. 14 Abs. 3 lit. b ersatzlos zu streichen.

Begründung

Gemäss Art. 30b GesG sind die Berufsverbände nach Art. 30a GesG für die Organisation des ambulanten Notfalldienstes verantwortlich. Die Berufsverbände erlassen Notfalldienstregelmente, die für alle notfalldienstpflichten Fachpersonen verbindlich sind und setzen die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion über erlassene Notfalldienstregelmente und

deren Änderungen unverzüglich in Kenntnis. Nur wenn die Organisation des ambulanten Notfalldienstes nicht mehr gewährleistet ist, kann das GA die nötigen Massnahmen anordnen. Damit ist die zuständige Stelle des GA nicht grundsätzlich für die Befreiung oder den Ausschluss von der Notfalldienstpflicht zuständig, sondern nur dann, wenn dessen Organisation nicht klappt.

Art. 58 Abs. 3 GesV

«Die nach Absatz 2 Buchstabe e hergestellten Arzneimittel sind dem GA unter Angabe von Bezeichnung, Zusammensetzung und Beschriftung zu melden.»

Artikel 58 Abs. 3 GesV ist ersatzlos zu streichen. Die Bewilligung zur Herstellung von sogenannten Hausspezialitäten ist an die Betriebsbewilligung geknüpft. Eine zusätzliche Meldepflicht ist nicht nötig und wird in vielen Kantonen denn auch nicht verlangt.

Zusammenfassung

Die Stärkung der Kompetenzen der Apotheker im Bereich der Impfungen, der subkutanen Medikation und der Blutentnahmen entspricht den Zielen und Massnahmen der Gesundheitsstrategie 2020-2030 des Kantons Bern und auch dem Wunsch der Bevölkerung und der Politik nach einer niederschweligen Gesundheitsversorgung. Durch diese Massnahmen wird die Gesundheitskompetenz der Berner Bevölkerung gestärkt, die integrierte Gesundheitsversorgung gefördert und der Fachkräftemangel durch die Entlastung der Spitäler und Arztpraxen bekämpft. Der AKB bittet Sie, diesen Aspekten Rechnung zu tragen und die Gesundheitsverordnung bereits im Rahmen der vorliegenden Revision entsprechend anzupassen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anregungen.

Freundliche Grüsse



Mark Kobel
Präsident



Nicolas Koechlin
Geschäftsführer

Kopie z.K.: pharmaSuisse